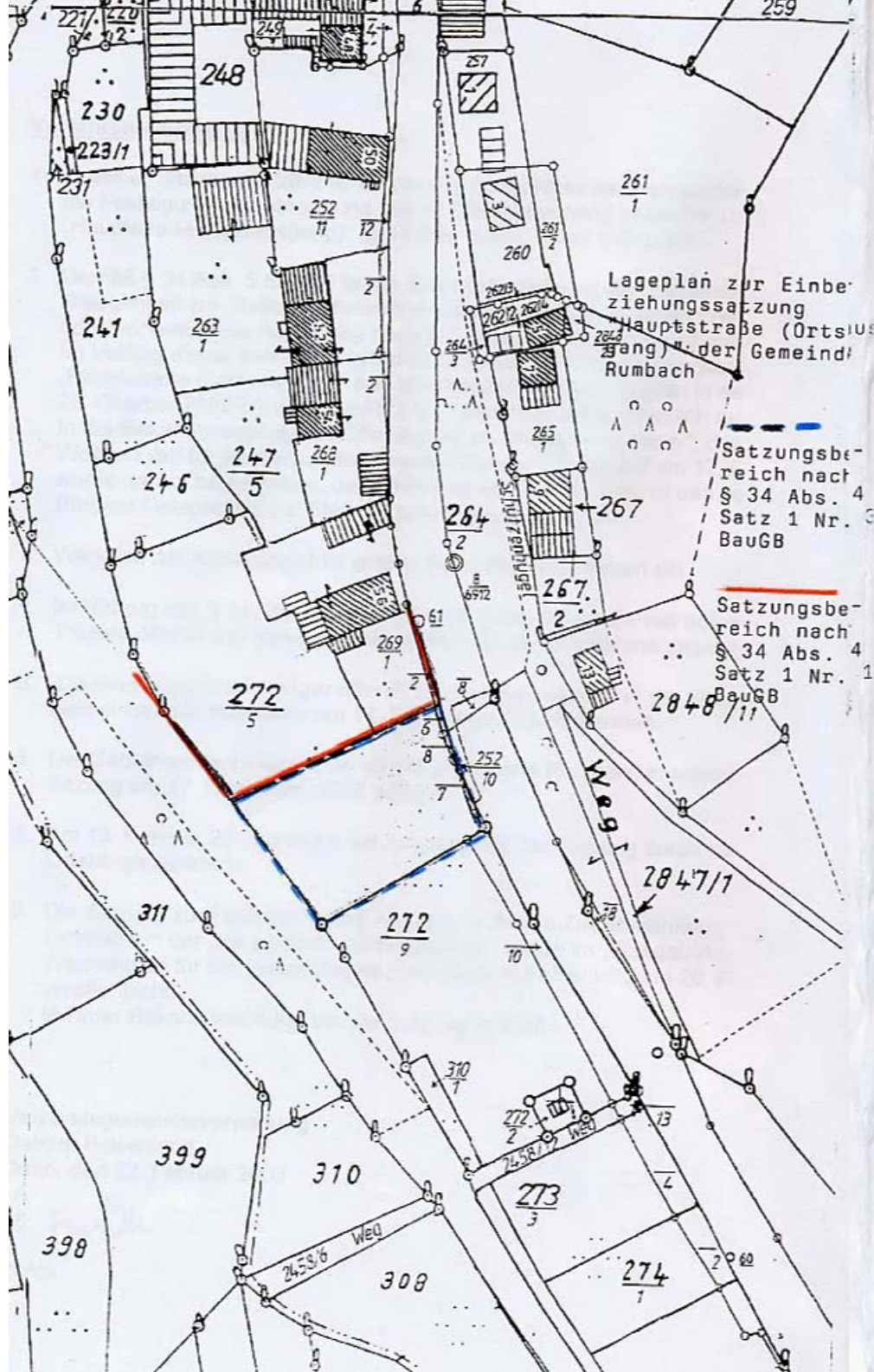




Satzung zur Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der „Hauptstraße (Ortsausgang)“ der Gemeinde Rumbach

Textliche Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nach den §§ 8a Bundesnaturschutzgesetz und 1a Baugesetzbuch sind Eingriffe in Natur und Landschaft schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erfassen und auf das Vermeidungsgebot hin zu überprüfen. Sie sind zu minimieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, soweit sie sich nicht vermeiden lassen.

Gemäß § 34 Abs. 4 letzter Satz BauGB gelten diese Bestimmungen auch für die Einbeziehungssatzung.

Der durch die Einbeziehungssatzung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht vermeidbar.

Zur Kompensierung dieses mit der künftigen Wohnbebauung verbundenen Eingriffes ist ein 6 m breiter Pflanzstreifen entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze zur Ortsrandeingußung anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Zur Bepflanzung dieses Grüngürtels sind standortheimische Sträucher und Gehölze zu verwenden.

Hinweise

Entlang der östl. Grundstücksgrenze verläuft ein verrohrtes Gewässer III. Ordnung (Rumbach). Im Rahmen der geplanten Bebauung darf keine komplette Überbauung dieser Verrohrung erfolgen, ausgenommen einer Zufahrtsmöglichkeit soweit diese nicht von Westen erfolgen kann.

Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen ist nach Möglichkeit breitflächig zu versickern oder in Zisternen zur Grünflächenbewässerung etc. zwischenzuspeichern.

Bei der Überprüfung auf Altablagerungen an Hand der uns vorliegenden Unterlagen konnten von uns im Plangebiet keine registrierten Altablagerungen festgestellt werden. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Neubebauungen Hinweise auf das Vorhandensein von Altablagerungen ergeben, ist sich umgehend mit der SGD Süd –Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz- Neustadt a.d.Wstr., in Verbindung zu setzen. Für evtl. erforderliche Auffüllungen darf nur Bodenmaterial verwendet werden, welches ausschließt, dass es zu schädlichen Bodenveränderungen kommen kann. Die Bodenschutzverordnung ist zu beachten.